

TENNISCLUB ROT – WEISS
OPPENHEIM / NIERSTEIN E.V.

SATZUNG

§ 1

- a) Der Tennis-Club Rot-Weiß Oppenheim/ Nierstein e.V. mit Sitz in Nierstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports innerhalb der Bevölkerung von Oppenheim/Nierstein und Umgebung, insbesondere auch der körperlichen und sportlichen Ertüchtigung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Eine Bestimmung hierfür wird durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim getroffen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitglieder des Vereins sind:

- 1. aktive Mitglieder
- 2. inaktive Mitglieder
- 3. Ehrenmitglieder

§ 4

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Plätze des Vereins mit Gästen zu benutzen. Für die Gäste ist eine Spielgebühr zu entrichten. Über die Höhe der Spielgebühr entscheidet der Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs, Gästen das Nutzungsrecht zu verweigern.

§ 5

Die Aufnahme der in § 3 genannten Mitglieder erfolgt auf schriftlichem Antrag mittels Aufnahmeantrag schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand. Bei einstimmiger Zustimmung entscheidet das Umlaufverfahren, bei einer Gegenstimme die nächste Vorstandssitzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge, die bis zum 01.03. jedes Jahres fällig werden. Die Höhe der Beiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Sämtliche Spieler sind verpflichtet, sich an die Spielordnung zu halten. Bei Verstößen ist den Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des Kalenderjahres durch:

1. freiwilligen Austritt (§ 9)
2. Ausschluss (3 10)
3. Todesfall

§ 9

Der Austritt hat spätestens bis zum 30.11. eines den Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.

Eine Änderung der aktiven in eine inaktive Mitgliedschaft muss bis zum 30.11. des Jahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die beantragte Änderung gilt dann ab dem 01.01. des darauf folgenden Jahres.

In Ausnahmefällen (Wechsel des Wohnsitzes, Versetzung und dgl.) kann der Vorstand über die Zulässigkeit des Austritts zu einem früheren Zeitpunkt eine anderweitige Entscheidung treffen .

§ 10

Die Ausschluss kann nur auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) länger als drei Monate mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt,
- b) gegen die Satzung verstößt, oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied auf sein Verlangen zu hören

Der Ausschluss ist unter Angabe des Grundes dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Die Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im März eines jeden Jahres statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich, oder durch Veröffentlichung in dem Blatt der amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nierstein / Oppenheim einzuberufen.

§ 13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen. Der Vorstand hat in diesem Fall spätestens eine Woche vorher die Einberufung schriftlich oder durch Veröffentlichung in dem Blatt der amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nierstein / Oppenheim einzuberufen.

§ 14

Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Genehmigung des Rechenschaftsberichts, die Genehmigung von Grundstücksgeschäften ab 10.000,00 Euro und Investitionen sowie Instandhaltungen ab 30.000,00 Euro und die Wahl des Vorstandes, die jeweils für zwei Jahre erfolgt. Außerdem können noch andere, den Verein berührende Angelegenheiten Gegenstand der Tagesordnung sein. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 15

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen, anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich:

1. zur Änderung der Satzung
2. zur Auflösung des Vereins

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) bis zu zwei Beisitzer

§ 17

Zu Vorstandsmitgliedern kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Antrag in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat spätestens in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl zu erfolgen.

§ 18

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zur Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.

§ 19

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Andernfalls ist frühestens innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet.

§ 20

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in das die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ihrem vollen Wortlaut nach aufzunehmen sind. Das Versammlungsprotokoll ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

Februar 2013

